

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Carl-Julius Cronenberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/29075 –

Wohnformen in der Eingliederungshilfe

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Bundesteilhabegesetz löste eine neue Personenzentriertheit die bis dato geltende Bindung des Leistungsbezugs an die Wohnform des Leistungsberechtigten ab. Die Wohnform soll sich nun nach dem Bedarf der Menschen mit Behinderung richten und nicht länger umgekehrt. Damit einher ging die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen, d. h. den Kosten des Lebensunterhaltes, ab dem 1. Januar 2020.

In den neuen „besonderen Wohnformen“, die die früheren stationären und teilstationären Wohnformen ablösen, werden demzufolge die Leistungen des Lebensunterhaltes von den Menschen mit Behinderungen bzw. ihren Angehörigen oder Betreuern selbst verwaltet.

Die für die personenzentrierte Unterstützung notwendigen Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe sollen an den individuellen Bedarfen, Wünschen und Zielen der Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sein. Das heißt, die Leistungen der Eingliederungshilfe konzentrieren sich auf die Assistenzleistungen, die in ambulanten und besonderen Wohnformen erbracht werden.

Nach wie vor existieren Schnittstellen zwischen der Eingliederungshilfe und den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (u. a. § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI). Auch zwischen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege im Rahmen der Anwendung des Lebenslagenmodells (u. a. § 103 SGB IX) gibt es Schnittstellen.

Die Umstellung auf die „besonderen Wohnformen“ zieht auch Folgen hinsichtlich der Heimaufsicht durch die Länder nach sich.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Fragen 6 bis 10 sowie 12 bis 21 betreffen Themen, die sich in Länderzuständigkeit befinden und zu denen auf Bundesebene keine belastbaren Informationen vorliegen. In Anbetracht des derzeit erheblichen Arbeits- und Organisationsaufwandes in den Ländern und auch beim Bund im Hinblick auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, wurde seitens des Bundes-

ministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) auf Abfragen bei den Ländern verzichtet.

1. In welchen Bundesländern wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Landesrahmenvereinbarungen geschlossen (bitte nach endgültigen Regelungen und Übergangsregelungen aufschlüsseln)?

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. führt für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das „Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“ durch. Auf der Projektwebsite stellt der Deutsche Verein eine stets aktuell gehaltene Übersicht zum Umsetzungsstand in den Ländern zur Verfügung. Diese umfasst auch den jeweiligen Stand bei den Landesrahmenverträgen. Die Seite ist unter folgendem Link zu erreichen: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/>.

2. In welchen Bundesländern sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen abgeschlossen, und in welchen noch nicht?

Die Trennung der Leistungen ist bundesweit seit dem 1. Januar 2020 geltendes Recht und wird entsprechend in allen Ländern durchgeführt.

3. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um die mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz beschlossenen Ausnahmeregelungen und der damit einhergehenden Beibehaltung der Komplexleistung für leistungsberechtigte junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr (vgl. § 27c SGB XII und § 134 Absatz 4 SGB IX) über das 21. Lebensjahr hinaus zu verlängern, und falls nein, aus welchen Gründen?

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf die Ausnahmeregelung des § 134 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und die darauf bezugnehmende Regelung des § 27c des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu ändern. Durch die mit dem Bundesteilhabegesetz beschlossene und zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene „Personenzentrierung“ der Leistungen der Eingliederungshilfe wird in besonderen Wohnformen (bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe) die bisherige „Komplexleistung“ in existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe getrennt. Erwachsene Bewohnerinnen und Bewohner dieser Wohnformen sollen dadurch selbstbestimmter entscheiden können, welche Leistungen sie von welchem Anbieter in Anspruch nehmen möchten. In Anbetracht dieses mit der „Personenzentrierung“ angestrebten Ziels ist es erforderlich, dass die Sonderregelung für Minderjährige und junge Erwachsene in § 134 SGB IX eng begrenzt bleibt.

Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde die Ausnahmeregelung in § 134 Absatz 4 SGB IX daher bewusst nur in einem eng begrenzten Umfang erweitert, um Problemanzeigen der Länder und der Verbände sowie der Leistungserbringer Rechnung zu tragen. Diese hatten darauf hingewiesen, dass nicht immer stichtagsbezogen mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein Wechsel zu einem Leistungserbringer für Erwachsene möglich sei. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich im Regelfall bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres die vorgebrachten fachlichen und faktischen Gründe (siehe hierzu S. 24 auf Bundestagsdrucksache 19/14868), die einem Wechsel von einem Leistungserbringer für Minderjährige zu einem Leistungserbringer für Erwachsene entgegenstehen können, erledigt haben dürften. Aus diesem Grund stellt § 134 Ab-

satz 4 Satz 2 Nummer 4 SGB IX als eine Voraussetzung darauf ab, dass der leistungsberechtigte junge Erwachsene „nach Erreichen der Volljährigkeit für eine kurze Zeit, in der Regel nicht länger als bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Leistungen von dem bisherigen Leistungserbringer weiter erhält, mit denen insbesondere vor dem Erreichen der Volljährigkeit definierte Teilhabeziele erreicht werden sollen“. Eine starre Altersgrenze wird dadurch indes nicht gezogen.

4. Wie gehen die früheren teilstationären und stationären Wohnformen der Eingliederungshilfe in den neuen „besonderen Wohnformen“ konkret auf?

Mit der Trennung der Leistungen und dem Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII entfällt in der Eingliederungshilfe die Begrifflichkeit der stationären Einrichtung. Für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII wurde in diesem Zuge die Begrifflichkeit der „besonderen Wohnform“ gemäß § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII eingeführt. Dies hat dazu geführt, dass viele ehemals stationäre Einrichtungen seit dem 1. Januar 2020 rechtlich gesehen zu besonderen Wohnformen im Sinne der genannten Vorschrift geworden sind. Einen Automatismus, nach dem stationäre Einrichtungen zwangsläufig in besonderen Wohnformen „aufgegangen“ wären, hat es indes nicht gegeben. Der Bundesregierung ist zumindest aus Einzelfällen bekannt, dass stationäre Einrichtungen zum 1. Januar 2020 „ambulantisert“ wurden und demnach nun Wohnungen gemäß § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII darstellen.

Ehemals teilstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe umfassen etwa Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten, also Einrichtungen, in denen Leistungsberechtigte den Tag verbringen, nicht aber die Nacht. Damit haben die ehemaligen teilstationären Einrichtungen das „Wohnen“ nicht mit umfasst, weshalb Menschen mit Behinderungen, die diese Leistungen erhalten haben, entweder in einer stationären Einrichtung oder einer Wohnung gelebt haben.

Mit dem Bundesteilhabegesetz ist die Terminologie „teilstationäre Einrichtungen“ in der Eingliederungshilfe entfallen, dies hat jedoch zu keinen grundlegenden Veränderungen für diese Angebote geführt. Auch hier ersetzt die besondere Wohnform die stationäre Einrichtung.

5. Wie ist nach Ansicht der Bundesregierung das Verhältnis zwischen den „besonderen Wohnformen“ und einem Vertrag der Bewohnerinnen und Bewohner gemäß dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz?

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) geht in seiner Anwendung nicht von einer bestimmten festgelegten Wohnform aus, sondern stellt auf die vertraglichen Beziehungen ab. Es ist dann anzuwenden, wenn die Überlassung von Wohnraum mit der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen, die auf den individuellen Hilfebedarf der volljährigen Verbraucherin bzw. des volljährigen Verbrauchers ausgerichtet sind, verpflichtend verbunden ist. Das Gesetz ist nicht anzuwenden, wenn der Vertrag neben der Überlassung von Wohnraum ausschließlich allgemeine Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste zum Gegenstand hat.

6. Wie viele stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe existierten nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2019 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
7. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der angezeigten Bewohnerplätze in diesen stationären und teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe zum 31. Dezember 2019?
8. Wie viele der früheren stationären und teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe existieren nach Kenntnis der Bundesregierung als „besondere Wohnformen“ zum 31. Dezember 2020 fort (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
9. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der angezeigten Bewohnerplätze in den „besonderen Wohnformen“ der stationären und teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe zum 31. Dezember 2020?
10. Wie viele Einrichtungen der „besonderen Wohnformen“ wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1. Januar 2020 neu in Betrieb genommen?

Die Fragen 6 bis 10 werden gemeinsam beantwortet.

Da die Eingliederungshilfe in der Verantwortung der Länder ausgeführt wird und auch die Bundesstatistik keine Daten zur Zahl der besonderen Wohnformen bzw. zu ehemals stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur Verfügung stellt, liegen der Bundesregierung zu den Fragen keine Erkenntnisse vor.

11. Werden die Wohngemeinschaften und „besonderen Wohnformen“ nach Kenntnis der Bundesregierung hinsichtlich des § 43a SGB XI unterschiedlich behandelt, und falls ja, aus welchen Gründen?

Der Bundesregierung liegen bisher keine Hinweise vor, dass es infolge der geänderten Regelungen der §§ 43a und 71 Absatz 4 und 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zu Änderungen bei der Beurteilung von Leistungsformen hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 43a SGB XI gekommen ist.

12. Welche Auswirkungen hatte die Umstellung auf „besondere Wohnformen“ durch das Bundesteilhabegesetz nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Heimaufsichten der Länder?
13. Wie haben die Länder nach Kenntnis der Bundesregierung die Heimaufsicht für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, hinsichtlich der Wohnformen geregelt?
14. Wie haben die Länder nach Kenntnis der Bundesregierung die Heimaufsicht für Menschen mit Behinderungen, die in „besonderen Wohnformen“ leben, hinsichtlich der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner geregelt?
15. Wie haben die Länder nach Kenntnis der Bundesregierung die Heimaufsicht für Menschen mit Behinderungen, die in „besonderen Wohnformen“ leben, hinsichtlich der Wohngruppen und Wohngemeinschaften und insbesondere der Größe der Wohngruppen und Wohngemeinschaften geregelt?

16. Wie haben die Länder nach Kenntnis der Bundesregierung die Heimaufsicht für Menschen mit Behinderungen, die in „besonderen Wohnformen“ leben, hinsichtlich der Regelprüfungen und der anlassbezogenen Prüfungen geregelt?
17. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung gerechtfertigt, wenn heimrechtlich für Wohngemeinschaften und andere Formen des gruppenbezogenen Wohnens von Menschen mit Behinderungen Sonderregelungen gegenüber Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige vorgesehen sind?
18. In welchen Landesgesetzen fallen nach Kenntnis der Bundesregierung die Wohngruppen oder Wohngemeinschaften, in denen ein Mensch mit Behinderung lebt, ausdrücklich nicht unter die Heimaufsicht?
19. Welche Regelungen zur Personalstärke der Heimaufsichten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Ländern?
20. Welche Regelungen zur Heimaufsicht gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung hinsichtlich der in Einrichtungen lebenden Menschen mit Behinderungen, die Leistungen nach dem SGB XI und Leistungen nach dem SGB IX erhalten?
21. Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit darin, die Heimaufsichten insbesondere während der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Einschränkung der Bewegungs- und Besuchsfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner in die Einrichtungen zu senden?

Die Fragen 12 bis 21 werden gemeinsam beantwortet.

Im Bereich des Heimordnungsrechts ist die Kompetenz für den Erlass heimrechtlicher Vorschriften mit der Föderalismusreform 2006 auf die Länder übergegangen. Diese haben in den jeweiligen Landesheimgesetzen und Durchführungsverordnungen in unterschiedlicher Weise geregelt, wie einzelne Einrichtungs-, Wohn- und Betreuungsformen definiert und welche gesetzlichen Anforderungen – auch hinsichtlich Aufsicht und Prüfung – an bestimmte Wohnformen gestellt werden. Die heimgesetzlichen Regelungen sind veröffentlicht und somit allgemein zugänglich. Die Umsetzung erfolgt in eigener Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung hat hierzu keine weitergehenden Erkenntnisse.

22. Welche Pläne hat die Bundesregierung hinsichtlich des Gewaltschutzes in „besonderen Wohnformen“ und in Wohngruppen, und welche Auswirkungen haben diese Pläne auf die Heimaufsicht?

Im Teilhabestärkungsgesetz ist die Einführung eines neuen § 37a SGB IX vorgesehen, durch den die Leistungserbringer aller Rehabilitationsträger verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen zu treffen. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere die Entwicklung und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten. Im Hinblick darauf, dass die Gesetzgebungskompetenz für die Heimaufsicht bei den Ländern liegt, können bundesrechtliche Vorschriften keine unmittelbaren Auswirkungen für die Heimaufsicht entfalten.

